

---

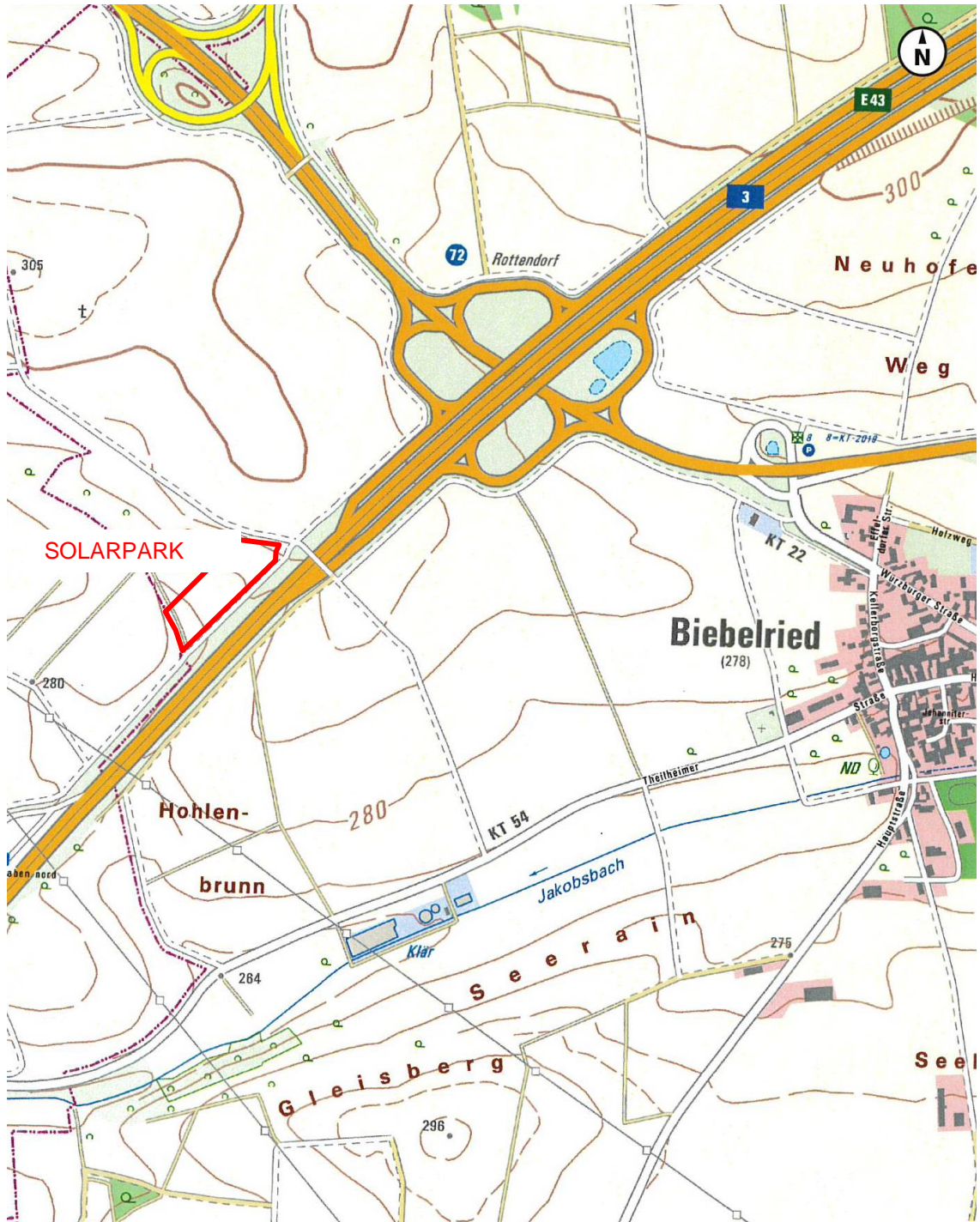
# Zusammenfassende Erklärung

Gem. §10 Abs. 4 Baugesetzbuch

## Gemeinde Biebelried

---

### Bebauungsplan für „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“



## 1 Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“ in der Gemarkung Biebelried dient der Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage. Die Umweltprüfung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt und werden im Bebauungsplan umgesetzt.

## 2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung für das gesamte Plangebiet durchgeführt, bei der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im Umweltbericht wurden Bestandserhebung, Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen zusammengefasst und der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden zur Stellungnahme vorgelegt (§ 2a BauGB).

Neben dem Umweltbericht wurden folgende Arten umweltbezogener Informationen in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt:

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme der Dipl.-Biologin Ulrike Geise vom März 2019
- Blendgutachten PV Anlage Biebelried der SolPEG GmbH, Hamburg vom 11.03.2019

Für den Bebauungsplan mit Grünordnung „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“ lassen sich die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wie folgt zusammenfassen:

### Schutzgut Wasser

Durch die Aufständigung der Solar-Module wird die Versiegelung sehr gering gehalten. Es bildet sich unter den Modulen relativ schnell eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus, dies verbessert die Bedingungen für das Schutzgut Wasser. Zum Jakobsbach besteht ein großer Abstand, daher ist von keinen Auswirkungen auszugehen.

### Schutzgut Mensch (Lärm)

Das Planungsgebiet liegt westlich von Biebelried unmittelbar an der Autobahn A3 und ist deshalb durch Lärmemissionen stark vorbelastet. Für den Menschen resultieren aus der Planung keinerlei Lärmimmissionen.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im nördlichen und südlichen Umfeld des Plangebiets sind mehrere Bodendenkmäler verzeichnet. Um eine unwiederbringliche Zerstörung dieser Bodendenkmäler ausschließen zu können, ist vor Baubeginn eine archäologische Sondierung unter Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen.

### Ergebnis

Für den Bereich des Bebauungsplanes ist eine Erlaubnis nach Art.7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eine archäologische Sondierung durchzuführen.

Erforderliche Maßnahmen sind abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler und können ggfs. einen größeren Umfang annehmen. Weitere Informationen sind der Homepage des BLfD zu entnehmen.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet für geschützte Säugetierarten kaum Lebensraum und befindet sich nicht mehr in der Feldhamsterkulisse der LFU. Aufgrund der guten Bodenbedingungen des Flurstücks 9218 wird in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung ein potentielles Vorhandensein einer Feldhamsterpopulation überprüft. Eine Betroffenheit ist hauptsächlich für Offenlandbrüter zu erwarten. Die Aufständigung der Module greift wenig in angrenzenden Strukturen ein, deswegen ist von unerheblichen Störungen auszugehen. Das Plangebiet stellt für geschützte Tierarten auch nach dem Eingriff eine wertvolle Jagdfläche dar, da

sich eine Gras- und Krautschicht unter den Modulen herausbildet.

### **Schutzgut Boden**

Durch die Erstellung der Freiflächenanlage wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zu extensivem Grünland umgewandelt. Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase besteht nicht, da keine schweren Baumaschinen zum Einsatz kommen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Ausführung nicht eintreten. Durch die Errichtung des extensiven Grünlandes wird die Funktion des Bodens als Wasserspeicher erhöht sogar erhöht.

### **Schutzgut Landschaftsbild**

Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten, da die Anlage als dunkles Feld wahrgenommen wird, allerdings handelt es sich um vorbelastete Flächen entlang der Autobahn. Durch die Einrahmung mit einer blühenden Wiesenlandschaft soll die Auswirkung verbessert werden.

### **Schutzgut Klima**

Durch die Festsetzung der maximalen Bauhöhe werden keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Windverwirbelung erwartet, auch Luftstaus sind nicht zu erwarten. Die geplante Aufständigung der Solarmodule bewirkt eine geringfügige Verschlechterung des Kleinklimas.

### **Ergebnis**

Als Umweltauswirkungen ist hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich umfassen die Anlage eines extensiven Dauergrünlandes, die Anlage einer blütenreichen Wiesengesellschaft mit Biotopbausteinen. Durch diese Maßnahmen wird auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Pflanzen und Tiere“ reagiert. Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

## **3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **3.1 Öffentlichkeitsbeteiligungen**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB und im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden keine Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Verbänden vorgebracht.

### **3.2 Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §4 Abs. 1 BauGB, §4 Abs. 2 BauGB und dem erneuten Beteiligungsverfahren gingen Äußerungen zu den Themen, Schutz der Leichtigkeit des Autobahnverkehrs, Landwirtschaft, Denkmalschutz, Bodenschutz, Versorgungsleitungen, Baustellenzufahrt, Naturschutz und Wasserschutz ein. Die eingebrachten Äußerungen wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 26.03.2019 und in den Beteiligungsverfahren behandelt.

Diese bezogen sich

- Auf die Wahrung der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn und den Einwirkungen der Autobahn auf die Photovoltaik Freiflächenanlage
- Auf die Wechselwirkung zwischen Freiflächenanlage und landwirtschaftlich genutzten angrenzenden Flächen
- Auf die Bodendenkmäler im Bereich der Freiflächenanlage und den Schutz dieser
- Auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Auf den Schutz der vorhandenen Feldwege im Zuge der Baumaßnahme
- Auf den Schutz fremder auf dem Grundstück befindlicher Versorgungsanlagen
- Auf den Schutz der Umwelt und der vorkommenden Arten

## **4 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

### Standortalternativen

Der Standort bietet aufgrund seiner Lage an der Autobahn und seiner relativ monotonen Struktur günstige Voraussetzungen zur Umsetzung einer PV- Freiflächenanlage, da keine erheblichen Beeinträchtigungen für die

verschiedenen Schutzgüter zu erwarten sind.

Planungsalternativen

In der Bewertung wurde festgestellt, dass sich die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben hauptsächlich auf das Landschaftsbild bezieht. Diese Beeinträchtigung soll durch die zahlreichen, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Festsetzungen, größtmöglich kompensiert werden.

Mit Realisierung der geplanten Bauvorhaben sind die o.g. Umweltauswirkungen verbunden. Ohne die geplante Nutzung „Solarpark“ würden die betroffenen Flurstücke weiterhin als intensiv landwirtschaftliche Fläche genutzt, die aufgeführten Beeinträchtigungen würden nicht eintreten.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange „Entwicklung, Förderung und Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung“ gegenüber den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft die Gemeinde Biebelried entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein.